



---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Allershausen (Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Allershausen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Allershausen als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Allershausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhalts- verpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Ferienbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Betreuungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Allershausen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.

- (2) Verpflegungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (3) Die Gebühr wird vier Wochen vor den jeweils angemeldeten Ferien fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Allershausen ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden auf 25,00 € pro Öffnungstag der Ferienbetreuung in der jeweiligen Schulferienwoche und pro Grundschulkind festgesetzt. Diese sind jeweils wochenweise zu bezahlen, auch wenn das Kind die Betreuung nicht an allen gebuchten Tagen wahrnehmen konnte.
- (2) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 5,50 € pro Essen.

## **§ 6 Gebührenrückerstattung**

Wird die Ferienbetreuung inkl. Mittagessen trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfall als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Allershausen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Allershausen, 18.05.2026

Vaas  
Erster Bürgermeister